



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde

vom 10. Februar 2014

**der Stiftung Bernisches
Historisches Museum**

KL.8269

**Bernisches Historisches Museum
Musée d'Histoire de Berne**

Stiftungsurkunde

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit Übereinkunft vom 20. Februar 1889 errichteten
 - der Kanton Bern, handelnd durch den Regierungsrat,
hiernach «Kanton» genannt,
 - die Einwohnergemeinde Bern, handelnd durch den Gemeinderat,
hiernach «Stadt» genannt
 - sowie
 - die Burgergemeinde Bern, handelnd durch den Kleinen Burgerrat,
hiernach «Burgergemeinde» genanntdie Stiftung «Schweizerisches Nationalmuseum».
2. Die Stiftungsurkunde wurde in der Folge letztmals am 10. Februar 1988 geändert.
3. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Bernischen BVB- und Stiftungsaufsicht revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

II. Statuierende Bestimmungen

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen

**Bernisches Historisches Museum
Musée d' Histoire de Berne**

besteht eine selbständige Stiftung im Sinn von ZGB Art. 80 ff.

Artikel 2 – Zweck

Die Stiftung hat den Zweck, vorgeschichtliche, historische und ethnografische Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Dabei steht das kulturelle Erbe von Stadt und Staat Bern im Zentrum. Die Menschheitsgeschichte in ihrer Vielfalt bildet den Rahmen.

Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)

Zur Erfüllung des Zweckes betreibt die Stiftung ein Museum. Seine Sammlungen werden der Öffentlichkeit in Dauer- und Wechselausstellungen zugänglich sowie für Bildung und Wissenschaft nutzbar gemacht.

Die Stiftung kann weitere Tätigkeiten ausüben, die der Zweckerfüllung dienen oder damit in Zusammenhang stehen.

Artikel 3 – Sammlung

Dauernde Aufnahme sollen in dem Museumsgebäude namentlich finden:

- I. Die Waffen- und Fahzensammlung des Staates;
- II. Die sogenannten Burgundertapeten und Kirchenparamente, Eigentum der Einwohnergemeinde Bern;
- III. Die Sammlung von Waffen, Gerätschaften, Goldschmiedearbeiten, Glasgemälden, Mobilier, Kirchengeschäften, Glaswaren, Siegeln etc. der Burgergemeinde;
- IV. Das Antiquarium, Archäologische Sammlung von den Urzeiten bis zu den Karolingern, Eigentum der Burgergemeinde;
- V. Die ethnographische Sammlung, Eigentum der Burgergemeinde, mit einzelnen Depositionen der Eidgenossenschaft;
- VI. Die Münz- und Siegelammlung der Burgergemeinde.

Artikel 4 – Vorübergehende Aufnahme

Vorübergehende Aufnahme soll namentlich stattfinden in Fällen, wo andere Kantone oder Städte, Korporationen oder Private Gegenstände der in Art. 2 bezeichneten Art in dem Museumsgebäude während beschränkter Zeit auszustellen wünschen.

Die Bedingungen der vorübergehenden Aufnahme sollen in einem vom Stiftungsrat zu erlassenden Reglement festgesetzt werden.

Artikel 5 – Museumsgebäude

Das Museumsgebäude soll am Helvetiaplatz bei der Kirchenfeldbrücke im Einwohnergemeindebezirk Bern, auf dem von der Burger- und der Einwohnergemeinde zur Verfügung zu stellenden Terrain von ungefähr 10'000 m² halt erbaut werden und im Allgemeinen den im Programme der eidgenössischen Kommission für Erhaltung schweizerischer Altertümer vom 12. September 1888 gestellten Anforderungen entsprechen.

Die Kosten der Erstellung und Einrichtung (Möblierung) des Gebäudes mit Inbegriff der Einfriedung und Instandstellung des dazu gehörenden Terrains und die Kosten der zu eröffnenden Konkurrenz sollen die nach Art. 6 von den kontrahierenden Teilen zur Verfügung zu stellenden Beiträge nicht übersteigen.

Artikel 6 – Vermögen

Die Mittel zur Erstellung des Museumsgebäudes werden von den Kontrahenten in folgender Weise beschafft:

Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)

- A. Die Burgergemeinde der Stadt Bern leistet einen Beitrag bis auf die Summe von Fr. 500'000. In diesem Beitrag ist inbegriffen das von der Burgergemeinde zur Verfügung zu stellende Terrain im Anschlagswerte von Fr. 60'000, so dass die Burgergemeinde in bar nur noch zu leisten hat einen Beitrag bis auf Fr. 440'000.
- B. Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern leistet einen Beitrag bis zum Betrage von Fr. 250'000 und stellt überdies für den Bau diejenigen 80'000 Quadratfuss Land zur Verfügung, welche ihr von der Berne-Land-Company zur dem Zwecke abgetreten werden sollen. Sollte die Gemeinde Bern für ein Mehrbetreffnis an Land der Berne-Land-Company etwas bezahlen müssen, so ist sie berechtigt, den daherigen Betrag von ihrem Beitrage von Fr. 250'000 in Abrechnung zu bringen.
- C. Der Staat Bern leistet einen Beitrag bis auf die Summe von Fr. 250'000.

Die Barbeträge werden je nach Bedürfnis und im Verhältnisse der Beitragsquoten von den Kontrahenten der Stiftung zur Verfügung gestellt.

Artikel 7 – Eidgenossenschaft

Sollte die Eidgenossenschaft in den Fall kommen, für ihre Sammlungen das Museum in Anspruch zu nehmen, so ist ihr eine angemessene Vertretung in der Verwaltung einzuräumen. Die gegenwärtige Übereinkunft wird dann entsprechend revidiert.

Artikel 8 – Eigentumsverhältnisse

Die in Art. 3 hiavor bezeichneten Sammlungen, sowie Gegenstände, welche später dauernd in dem Museumsgebäude Aufnahme finden, verbleiben im Eigentum ihrer bisherigen Eigentümer, so lange diese nicht anders verfügen. Es dürfen aber dauernd in das Gebäude aufgenommene Gegenstände ohne Einwilligung des Stiftungsrats nicht mehr zurückgezogen werden. Besondere Übereinkünfte bleiben vorbehalten.

Artikel 9 – Betriebsmittel

Die Kosten des Unterhaltes und der Administration der Stiftung werden von den Kontrahenten zu gleichen Teilen getragen. Es bleibt jedoch vorbehalten, dass zur Bestreitung dieser Kosten ein mässiges Eintrittsgeld erhoben werden kann, worüber das Nähere erst später bestimmt werden soll.

Artikel 10 – Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der **Stiftungsrat**
- b) die **Revisionsstelle**, falls auf eine solche nicht verzichtet werden darf.

Artikel 11 – Stiftungsrat und Zusammensetzung

- 11.1 Im Stiftungsrat sollen insbesondere kulturhistorische, konservatorische, museologische, betriebswirtschaftliche und juristische Kompetenzen vertreten sein, ausserdem Kenntnisse von Führung, Politik und Verwaltung.
- 11.2 Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Kanton, Stadt und Burgergemeinde sind berechtigt, je zwei Mitglieder als ihre Vertretung in den Stiftungsrat zu delegieren. Die übrigen Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Die Zustimmung der Trägerinnen und Träger bleibt vorbehalten.
- 11.3 Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter und der Generationen anzustreben.
- 11.4 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.

Artikel 12 – Konstituierung und Ergänzung

- 12.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- 12.2 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Artikel 13 – Kompetenzen

- 13.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:
 - a) Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
 - b) Wahl der nicht durch die Stifterinnen bzw. den Stifter ernannten Mitglieder und der Revisionsstelle
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- 13.2 Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen.
- 13.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- 13.4 Der Stiftungsrat kann mit der Geschäftsführung eine Person beauftragen, die nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

Artikel 14 – Beschlussfassung

- 14.1 Der Stiftungsrat trifft sich in der Regel viermal jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt grundsätzlich zehn Tage vor dem Sitzungstermin.
- 14.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende mit Stichentscheid.
- 14.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt.
- 14.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Artikel 15 – Reglemente

Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 16 – Revisionsstelle

- 16.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Art. 83b ZGB).
- 16.2 Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- 16.3 Ist die Stiftung zur **ordentlichen Revision** verpflichtet, so muss der Stiftungsrat als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/expertin oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.
- 16.4 Ist die Stiftung zu einer **eingeschränkten Revision** verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch eine/n zugelassene/n Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727c OR) wählen.
- 16.5 Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).
- 16.6 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Artikel 17 – Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der drei Träger bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinn von Artikel 85, 86 und 86b ZGB beantragen.

Artikel 18 – Aufhebung der Stiftung

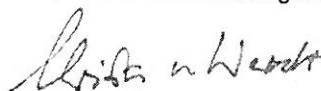
- 18.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.
- 18.2 Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung aller drei Träger bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.
- 18.3 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.
- 18.4 Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.
- 18.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Namens des Stiftungsrates:

Luc Mentha
Präsident des Stiftungsrates



Dr. Christophe von Werdt
Vizepräsident des Stiftungsrates



Genehmigt mit Verfügung
vom

10. FEB. 2014

AMS

Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)

